

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Art. 1:

Zu § 1 („Geltungsbereich“):

Am Beginn eines Gesetzes ist jeweils der zulässige Rahmen des staatlichen Verwaltungshandelns abzugrenzen.

Abs. 1:

Der Schutz und die Pflege der Natur umfassen alle Maßnahmen, die der Natur, der Landschaft und der Kulturlandschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Pilze förderlich sind und diese vor schädigenden Einwirkungen, Zerstörungen oder Ausrottung schützen sollen.

Das Gesetz berücksichtigt daher nicht nur den Schutz der Natur und der Landschaft, sondern im Besonderen auch die vom Menschen gestaltete und kultivierte Landschaft. Einerseits bewirkt die Bewirtschaftung der Landschaft eine Zunahme des Artenreichtums, der heute teilweise durch Intensivierungen oder Flächenaufgaben gefährdet ist. Andererseits bewirkt die wirtschaftliche und technische Entwicklung, die Bevölkerungszunahme und die Steigerung des Lebensstandards eine derart massive Umgestaltung der ursprünglichen Naturlandschaft, dass die Erhaltung unserer natürlichen Ressourcen nicht mehr überall gewährleistet ist.

Von der unbelebten Natur werden die Mineralien und Fossilien dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt, weil sie insbesondere wegen ihres wissenschaftlichen und kommerziellen Wertes in besonderer Weise als Sammelobjekt begehrt sind und durch Ausbeutung ein Verlust des Naturerbes eintritt. Gerade für die Mineralien und Fossilien, die auf einen jahrtausende-, mitunter jahrmillionenlangen Entstehungsvorgang zurückgehen, ist ein nachhaltiger Schutz nur auf die Weise erzielbar, indem deren Entnahme eingeschränkt wird.

Abs. 2:

Taxativ werden die Ausnahmen vom Geltungsbereich angeführt. Im Einzelnen liegt bis auf Z. 4 den Ausnahmeregelungen eine Güterabwägung insofern zugrunde, als Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das menschliche Leben oder die menschliche Gesundheit sowie Maßnahmen des Bundesheeres und der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht nicht diesem Gesetz unterliegen.

Hinsichtlich der Aufräumungsarbeiten im direkten Zusammenhang mit Katastrophen ist ein enger räumlicher und zeitlicher Maßstab anzuwenden.

Abs. 3:

Bezüglich des Anwendungsbereiches der Regelungen ist festzuhalten, dass der Landesgesetzgeber Regelungen bloß im Rahmen seiner Kompetenzgrenzen erlassen kann und ein Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes unzulässig ist. Dies heißt jedoch nicht, dass landesgesetzliche Regelungen des Naturschutzes nicht auch Sachverhalte betreffen können, die auch vom Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit bereits einer Regelung unterzogen wurden. Diese nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 7169/1973) als sogenannte „Gesichtspunkttheorie“ bezeichnete Auslegungsregel, ist zur Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern heranzuziehen und berechtigt die Länder, Sachverhalte, die bereits vom Bund einer Regelung unterzogen sind, weiters unter dem Gesichtspunkt einer Landeszuständigkeit, wie eben des Naturschutzes, zu regeln.

Die „Gesichtspunkttheorie“ wird durch das sogenannte „Rücksichtnahmegebot“ relativiert, demgemäß es dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die den vom Bund wahrgenommenen Interessen zuwider laufen. Der Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation stellt sicher, dass, wenn eine Bestimmung auslegungsbedürftig ist, jener Auslegung der Vorzug gegeben werden muss, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes eingreift.

Zu § 2 („Allgemeine Ziele“):

Die Maßnahmen und Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in zwei Richtungen wirken. Naturschutz soll wertvolles Bestehendes bewahren und – dort, wo es erforderlich ist – günstige ökologische Zustände wiederherstellen. Beim bewahrenden Naturschutz steht die Abwehr von schädlichen Einflüssen auf die Natur im Vordergrund und wird im Regelfall durch hoheitliche Verfügungen erreicht. Beim gestaltenden Naturschutz hingegen soll durch geeignetes Naturmanagement ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume und der Arten bewerkstelligt werden. Dieser Auftrag richtet sich an die Behörde und ist durch vertragliche Vereinbarungen bzw. Förderungen umzusetzen.

Durch das Zusammenspiel zwischen gestaltendem und bewahrendem Naturschutz soll neben der Sicherung des gegenwärtigen Zustandes der Natur auch die Gewährleistung der natürlichen, dynamischen Veränderung der Natur (Sukzessionsabläufe) bezweckt werden.

Abs. 1:

Zur „Natur“ gehört die Gesamtheit aller Erscheinungen, Kräfte und Stoffe der belebten und unbelebten Welt.

Naturschutz, Erholungswirkung und nachhaltige Nutzungen, insbesondere auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, werden nicht als Widerspruch gesehen.

Die Definition des Naturschutzes bzw. die Deklaration seiner Ziele hat weitgehend programmatischen Charakter. Rechtlich betrachtet, ist Naturschutz die Summe aller im Naturschutzgesetz enthaltenen Maßnahmen. Im Zweifelsfall kann die Bestimmung mit Abs. 2 zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden.

Abs. 3:

Mit diesem Ansatz soll die Verpflichtung von Land und Gemeinden eine Vorbildrolle zu übernehmen unterstrichen werden. Gebietskörperschaften (Land und Gemeinden) sollen in Eigeninitiative Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Natur setzen, das Verständnis bzw. das Bewusstsein der Bevölkerung – insbesondere der Jugend – für den Naturschutz, die Pflege und Erhaltung der Natur fördern oder vertiefen und wissenschaftliche Belange unterstützen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Einsatz bestimmter Finanzmittel lässt sich daraus allerdings nicht ableiten.

Zu § 3 („Allgemeiner Schutzzweck“):

Die Vorschrift entfaltet nur dann ihre Wirksamkeit, wenn bei den einzelnen Verordnungs- oder Bescheidverfahren auf diese Norm Bezug genommen wird.

Abs. 1:

Bereits das Vorliegen eines der in den Z. 1 bis 3 aufgezählten Umstände steht einem Vorhaben entgegen. Eingriffe im Sinn dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder der Landschaftsstruktur, die auf zumindest eines der im Absatz aufgezählten Schutzgüter nicht nur unbedeutende Auswirkungen haben. Die Beeinträchtigung der genannten Güter muss mit einer gewissen ernst zu nehmenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Maßstäbe für die Schwere einer Beeinträchtigung können unter anderem die Dauer der Beeinträchtigung oder die Größe der beanspruchten Fläche sein.

Z. 1:

Der Naturhaushalt ist das Wirkungsgefüge aus den Wechselbeziehungen der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Ein ungestörtes Wirkungsgefüge im Naturhaushalt liegt vor, wenn die Wechselbeziehungen zwischen den biotischen und abiotischen Umweltfaktoren das ausgewogene Vorkommen und die gedeihliche Entwicklung aller heimischen, standortgerechten Lebewesen ermöglichen.

Z. 2:

Als Landschaftscharakter wird die beherrschende Eigenart einer Landschaft bezeichnet, die das eigentümliche Gepräge einer Landschaft durch eine bestimmte, gerade für ein spezielles Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsteilen ausmacht.

Z. 3:

Unter dem Landschaftsbild wird das Bild einer Landschaft von jedem Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft (VfSlg. 7443/1974) verstanden. Hierzu zählen der optische Eindruck der Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften.

Maßgeblich für die Bewertung eines Landschaftsbildes ist das vorhandene Erscheinungsbild der Landschaft. Alle menschlichen Eingriffe, ausgenommen jenes Vorhaben, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, müssen berücksichtigt werden. Unberücksichtigt können hingegen jene Eingriffe bleiben, die (naturschutzbehördlich) entfernt werden können.

Verunstaltung ist eine das Schönheitsgefühl störende Entstellung (VwGH 26.11.1984, 84/10/0187). Dies wird dann der Fall sein, wenn sich das Vorhaben in Größe, Farbe, Form, der verwendeten Bau- und Anlagenelemente oder seiner Lage unharmonisch von seiner Umgebung abhebt oder in der Landschaft als Fremdkörper wirkt.

Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass Maßnahmen verwirklicht werden, die die Wechselbeziehung der Lebewesen im unmittelbar betroffenen Lebensraum untereinander und zu ihrer Umwelt negativ beeinträchtigen. Das heißt, Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Abs. 2 soll verhindern, dass Lebewesen in ihrem Lebensraum ihre Existenzmöglichkeit verlieren.

Abs. 3:

Beispielhaft nennt der Absatz typische Fälle einer Beeinträchtigung des Landschaftscharakters. Ein Landschaftsraum verarmt dadurch, in dem man wesentliche Elemente, die der Landschaft ihr typisches Aussehen geben, etwa Flurgehölze Feuchtwiesen, beseitigt oder zerstört.

Z. 4:

Uferbegleitgehölze prägen oftmals besonders den Charakter von Talräumen. Ein wesentliches Aufsplintern der Ufervegetation im Sinn einer Entfernung der Bäume und Sträucher über längere Strecken des Ufers soll vermieden werden.

Zu § 4 („Begriffsbestimmungen“):

Sämtliche Beschreibungen erläutern die im Gesetz verwendeten Begriffe. Die Z. 3, 8, 9, 11, 18, 19 folgen im Wesentlichen wörtlich den Begriffsbestimmungen des Art. 1 der FFH-Richtlinie, die Z. 20, 25 den Bestimmungen der FFH-Richtlinie sowie der VS-Richtlinie.

Z. 8 und 9:

Hinsichtlich des Erhaltungszustandes wird auf die regelmäßig zu erstellenden und auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bzw. auf der Homepage der Europäischen Kommission veröffentlichten Ergebnisberichte gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie verwiesen.

Z. 20 lit. b:

Die relevanten Zugvögel sind in den jeweiligen Verordnungen zu den Europaschutzgebieten angeführt.

Zu § 5 („Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche“):

Jedes Gewässer ist ein wertvolles Landschaftselement. Jeder Eingriff in das Ökosystem ist auf die Auswirkungen hinsichtlich Naturraum und Landschaft zu überprüfen. Nach Art. 10 der FFH-Richtlinie sollen die Fließgewässer Verbundkorridore für die Tierwelt sein.

Abs. 1:

Auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte sind die durch Gletscherschliff oder Ablagerung von Moränenmaterial entstandenen Gewässer nach menschlichen Zeitmaßstäben nicht eigens herstellbar. Demzufolge sollen bestimmte Vorhaben bei diesen Gewässern bewilligungspflichtig sein.

Abs. 2:

Zwecks Vermeidung und Milderung nachhaltiger Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind Bewilligungstatbestände für Fließgewässer anzuordnen.

Z. 1:

Die gesamte Wasserkraftanlage ist zu beurteilen; von der Stauwurzel bis zur Rückführung des ausgeleiteten Wassers bzw. Ende der Unterwassereintiefung, gleichgültig in welchem Abstand vom Gewässer die einzelnen Anlagenteile errichtet werden.

Der Betrieb der Anlage ist insofern relevant, weil der Schwellbetrieb sowie die Abgabe von Pflichtwasser in die Restwasserstrecke die Wasserführung verändert. Art. 7 Abs. 1 des Protokolls „Energie“ zur Alpenkonvention enthält für die Nutzung der Wasserkraft gleiche Vorgaben.

Z. 2:

Auf die Größe des Vorhabens kommt es nicht an. Als Eingriffe werden Projekte im Zusammenhang mit Wasserentnahmen betrachtet sowie Einbauten, Anlagen zur Stauhaltung, Sohlestabilisierung und Ufersicherung.

Z. 3:

Eine Verrohrung greift schwerwiegend in das Fließgewässersystem ein. Derartige Maßnahmen beseitigen den natürlichen Lebensraum und unterbrechen das Fließgewässerökosystem. Eine Verrohrung ist jede Überdeckung eines Fließgewässers.

Von einer Bewilligung bis zur Breite eines Brückenbauwerkes wird abgesehen, um insbesondere der Land- und Forstwirtschaft keine höheren Kosten zu verursachen.

Z. 4:

Solche Eingriffe können nachhaltige Störungen des Gewässerökosystems bewirken. Im Hinblick auf den Einleitungssatz gilt dies genauso für Altgewässer.

Bei Grabungen mit anschließender Verfüllung der Baugrube auf das ursprüngliche Niveau (z.B. durch Verlegung unterirdischer Leitungsanlagen) handelt es sich um keine Zu- oder Aufschüttungen.

Z. 5:

Der Uferbewuchs ist ein wichtiger Lebensraum. Eine radikale Entfernung hat schwerwiegende ökologische Nachteile und beeinträchtigt das Landschaftsbild.

Abs. 3:

Über vorgegebene standardisierte Kriterien und nicht über Einzelfallbeurteilungen soll die Einstufung der Wertigkeit von Fließgewässerabschnitten festgelegt werden. Der bislang im Erlasswege für Naturschutzbehörden geltende Fließgewässerkriterienkatalog soll durch Verordnung der Landesregierung allgemein rechtsverbindlich werden.

Abs. 4:

Hochwertige Fließgewässerabschnitte sind Teil des steirischen Naturerbes. Solche Gewässerabschnitte sollen vor Eingriffen durch Wasserkraftanlagen bewahrt werden.

Wird um Bewilligung eines Ausleitungskraftwerks im Bereich eines hochwertigen Fließgewässerabschnittes angesucht, ist dieses ohne Zurückziehung des Ansuchens mit Bescheid abzuweisen. § 27 Abs. 3 ist nicht anwendbar.

Zu § 6 („Ankündigungen“):

Dies sind alle Maßnahmen, die optisch oder akustisch deutlich wahrnehmbar sind und wegen ihres Inhalts, ihrer Art, ihrer Größe oder besonderen Ausgestaltung oder wegen des Ortes ihrer Vornahme geeignet sind, die Aufmerksamkeit von Menschen nicht bloß aus unmittelbarer Nähe auf sich zu lenken. Wegmarkierungen fallen nicht unter den Begriff „Ankündigungen“. Die Bestimmungen entsprechen durchwegs der bisherigen Rechtslage.

Abs. 1:

Einer Bewilligung bedürfen nur mehr jene Ankündigungen, die keiner straßenpolizeilichen Bewilligung – derzeit § 84 StVO 1960 – bedürfen. Eine zweifache Bewilligungspflicht wird dadurch vermieden.

Abs. 2:

Die Einfügungen der lit. c und d in Z. 1 beruhen auf aktuellen Erfahrungen. Hinweise auf landwirtschaftliche Feldversuche oder auf die eigene Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und Informationen über den Naturschutz werden vermehrt vorgenommen. Wahlwerbungen, Volkskundgebungen sind nunmehr auch in Schutzgebieten bewilligungsfrei.

Abs. 4:

Das Ankündigungsverbot wird leicht ausgeweitet. Im geschützten Bereich von Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsteilen werden bis auf Informationen gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. a keine Ankündigungen gebilligt.

Bei Anbringung von Informationen sollten holzschonende Befestigungsmittel (z.B. Aluminiumnägel) verwendet werden, um Schäden am Gehölz und beim Bearbeiten des Holzes im Sägewerk zu vermeiden.

Abs. 7:

Verwahrloste Ankündigungen sind verkommene, sich in einem schlechten und ungepflegten Zustand befindliche Ankündigungen.

Störende Ankündigungen rasch zu entfernen erweist sich vielfach als aussichtslos. Durch Rechtsmittel wird ein Aufschub der Vollstreckung von Entfernungsaufträgen erzielt. Ankündigungen entfalten ihre Wirkung voll oder zumindest für längere Zeit. Mit der Umformulierung des Absatzes wird ein sofortiges Entfernen störender Ankündigungen möglich. Vom Landesverwaltungsgericht kann die Rechtmäßigkeit der Entfernungsaufträge überprüft werden.

Zu § 7 („Naturschutzgebiete“):

Gebiete von bedeutsamer landschaftlicher Schönheit oder bedeutsamen naturschutzfachlichen Wert werden als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Abs. 1:

Geländeteile, die von Moor oder einer für Torfböden eigentümlichen Vegetation bedeckt sind, sind „Moorflächen“, ungeachtet dessen, ob unter den gegebenen Klimaverhältnissen noch weiterhin Torf gebildet wird.

Moore sind naturhistorische Archive ersten Ranges. Diese sind Lebensräume für zahlreiche hochspezialisierte seltene Tier- und Pflanzenarten und spielen für den Wasserhaushalt sowie für die Klimastabilisierung eine äußerst wichtige Rolle.

Zu schützen sind Moore von internationaler, nationaler, überregionaler und regionaler Bedeutung. Nach der Ramsar-Konvention haben die Unterzeichnerstaaten Feuchtgebiete jeder Art zu bewahren. Des Weiteren sind Moore gemäß Art. 9 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ zur Alpenkonvention geschützt.

Gemäß der Ramsar-Konvention sind nicht nur Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung entsprechend zu schützen, sondern es sind auch die Unterzeichnerstaaten aufgefordert, Feuchtgebiete jeder Art zu bewahren. Insbesondere trifft dies auf Moore zu, da deren Entstehung auf einen jahrtausendelangen Prozess zurückgeht. Wegen ihres komplexen langandauernden Entstehungsprozesses sind sie nach menschlichen Zeitmaßstäben nicht eigens herstellbar. Viele Moore sind prioritäre Lebensräume nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Gemäß Art. 9 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ zur Alpenkonvention sind Moore unmittelbar geschützt.

Jedenfalls muss bei der Unterschutzstellung von Mooren darauf geachtet werden, dass eine bestehende Wasserversorgung, z.B. für das Weidevieh, im ausreichenden Maß aufrechterhalten oder eine Ersatztränke bereitgestellt wird.

Im Zuge der Unterschutzstellung von Mooren, wird die Behörde dieselbe Vorgangsweise wählen, wie bei sonstigen Unterschutzstellungen:

- Identifizierung des Schutzgebietes;
- Abgrenzung des Schutzgebietes;
- Erstellung eines Verordnungstextes; dabei werden der Schutzzweck und die Ziele, die geplanten Maßnahmen, gegebenenfalls Ge- und Verbote in den Text aufgenommen und die Abgrenzung mittels Karte dargestellt;
- Einleitung des Verfahrens, Anhörungsverfahren (acht Wochen), gegebenenfalls Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen in den Verordnungstext;
- Regierungsvorlage und Beschlussfassung;
- Kundmachung.

Abs. 2:

Neu – unabhängig von der Frage der Schaffung eines Biotopverbundes – ist die Einbeziehung der Umgebung von Gebieten, die den Anforderungen der Kernzone eines Naturschutzgebietes zwar nicht mehr genügen, jedoch für die Sicherung des Schutzzwecks der Kernzone erforderlich sind.

Randzonen können Kernzonen von Naturschutzgebieten besser funktional in die Kulturlandschaft integrieren in dem sie schädliche Wirkungen der Umgebung auf den Schutzzweck abfedern. In der Randzone werden im Allgemeinen weniger und schwächere Restriktionen vorgeschrieben.

Z. 1:

Weitgehend ursprünglich sind jene Gebiete, die in ihrer Gesamtheit vom Menschen nicht oder noch kaum verändert wurden. Kennzeichnend sind insbesondere ein geringes Maß an dauerhaften Infrastruktureinrichtungen und eine überwiegend naturnahe Landschaftsausstattung. Elemente der traditionellen Kulturlandschaft, wie Almen oder mäßig veränderte Wälder, können Teil der naturnahen Landschaftsausstattung sein.

Z. 2:

Vorkommen besonders vieler Tier- oder Pflanzenarten bzw. Pilze sind als Zentren der Artenvielfalt schützenswert.

Z. 3:

Lebensräume seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten bzw. Pilze, speziell solche mit geringem Verbreitungsgebiet, sind für die Erhaltung der Artenvielfalt von enormen Interesse. Oftmals muss man

durch geeignete Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Biotopmanagement) danach trachten, die Lebensräume nicht der sonst üblichen Sukzession zu überlassen.

Abs. 3:

Die zu erhaltenden Gebietsformen werden angeführt.

Z. 2:

Besondere Priorität haben Urwaldreste und Trockenrasen. Diese nur mehr kleinräumig vorhandenen weitgehend ursprünglichen Elemente der Naturlandschaft weisen eine große Vielfalt seltener Tier- und Pflanzenarten auf.

Halbtrockenrasen zählen zu den artenreichsten Grünland-Biotopen und sind somit als Zentren der Artenvielfalt schützenswert. Sie sind bei landesweiter Betrachtung wesentlich häufiger als primäre Trockenrasen aber durch Bewirtschaftungsveränderungen (z.B. Aufgabe der Mahd) besonders gefährdet.

Zu § 8 („Landschaftsschutzgebiete“):

In der Steiermark sind ca. 33 % des Landesgebietes Landschaftsschutzgebiete. Diese umfassen unterschiedliche Landschaftsräume, von den alpinen Hochlagen über die ausgedehnten Wirtschaftswaldungen, den inneralpinen Talzügen zu den Hügellandschaften der West- und Oststeiermark und Auwaldbereichen entlang der Mur bis Radkersburg.

Mit dem Wirksamwerden des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 wurden durch die Flächenwidmungspläne sowie die regionalen Entwicklungsprogramme weitere Planungsinstrumentarien geschaffen, die ebenfalls Einfluss auf die Gestaltung des Naturraumes und die Kulturlandschaft nehmen. In Folge der veränderten Rahmenbedingungen begann 2004 die Revision der bestehenden 49 Landschaftsschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete sollen Typlandschaften der Steiermark sein, die sich durch eine besondere Eigenständigkeit bäuerlicher Kulturlandschaft, durch eine jeweils charakteristische Ausstattung von Landschaftselementen oder durch naturräumlich hochwertige Lebensräume von den umgebenden Landschaftsbereichen abheben.

Abs. 3:

Bestimmte Vorhaben benötigen zur Vermeidung oder Milderung nachhaltiger Auswirkungen auf Natur und Landschaft einer Bewilligung.

Z. 1:

Bodenentnahmen im Sinn der Z. 1 beruhen auf einer ertragsorientierten Gewinnung von Rohstoffen. Der Abbau der Bodensubstanzen für den Eigenbedarf (z.B. die Seitenentnahme zur Herstellung einer Straßen-trasse) ist dem nicht zuzuordnen und bedarf keiner Bewilligung, da eine Ertragsabsicht aus dem Abbau fehlt.

Z. 2:

Nach dem Steiermärkischen Baugesetz ist im Zuge der Ausführung von baulichen Anlagen auf das Orts- und Landschaftsbild zu achten. Im Bauland werden aus diesem Grund Bauten und Anlagen bewilligungsfrei gestellt.

Baulichkeiten unter der Erde – etwa ein Straßenverkehrstunnel oder unterirdische Leitungsanlagen – sind nur bewilligungspflichtig, wenn sie sich auf der Oberfläche im Sinn des § 3 Abs. 1 Z. 1 auswirken (VwGH 20.12.1999, 99/10/0204).

Z. 4:

Flurgehölze und Hecken gliedern den Landschaftsraum und sind damit von besonderer Bedeutung für den Landschaftscharakter. Die dauerhafte Entfernung dieser Elemente kann daher Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Eine Ausholzung oder Einzelstammentnahmen die den Erhalt des Landschaftselementes als solches nicht gefährden, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Zu § 9 („Europaschutzgebiete“):

Jene Gebiete, die Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sind, werden als Europaschutzgebiete bezeichnet. Das Netz Natura 2000 umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 1 lit. k der FFH-Richtlinie und nach Art. 3 Abs. 1 letzter Satz der FFH-Richtlinie auch die nach der VS-Richtlinie ausgewiesenen Vogelschutzgebiete. Sie sind besondere Schutzgebiete im Sinn des Art. 1 lit. l der FFH-Richtlinie. Die Bezeichnung Europaschutzgebiet soll die besondere Bedeutung und

Funktion des Gebietes hervorheben. Weiters steht der Paragraf mit Art. 4 der Berner-Konvention im Einklang.

Abs. 1:

Die Verordnungsermächtigung wird um Ziele und Maßnahmen ergänzt. Für einen gebietsspezifischen Schutz und eine transparente Darstellung des Schutzwecks ist die Festlegung von Erhaltungszielen und daraus abgeleiteten Maßnahmen unumgänglich. Bei der Umsetzung von Maßnahmen wird gemäß § 33 stets die Option des Vertragsnaturschutzes geprüft.

§ 4 Z. 20 definiert den Schutzzweck von Europaschutzgebieten. Verbote werden anzuordnen sein, wenn der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes oder einer Art bestimmte Eingriffe in das Schutzgut nicht (mehr) zulässt.

Mit Bescheid sind Verbote nur dann vorzuschreiben, sofern durch die Verordnung im Vorhinein die für den Schutzzweck nötigen Einschränkungen nicht zielführend geregelt werden können. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das jeweilige Vorkommen von bestimmten Tierarten (z.B. Wiesenbrüter oder Tagfalter) Jahr für Jahr bzw. witterungsbedingt stark wechselt und damit keine flächenscharfen oder zeitlich klaren Maßnahmen festgelegt werden können. Die bescheidförmige Vorschreibung bleibt aber die Ausnahme.

Abs. 2:

Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bildet die unionsrechtliche Grundlage für die Erarbeitung von Managementplänen, die entweder eigens für die Gebiete zu erstellen oder in andere Entwicklungspläne zu integrieren sind. Ein Managementplan für ein Europaschutzgebiet sollte jedenfalls dann erstellt werden, wenn der Handlungsbedarf besonders hoch ist oder die jeweils getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen für die Erreichung der Erhaltungsziele nicht ausreichen.

Abs. 3:

Die zu schützenden natürlichen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sind nach Art. 11 der FFH-Richtlinie zu überwachen. Die Überwachung dient einerseits der Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten, andererseits dem frühzeitigen Erkennen von Bestandstrends im Zuge des Managements.

Abs. 4:

Natürliche Lebensräume, Tier-, Vogel- und Pflanzenarten in Europaschutzgebieten unterliegen laut Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie dem Verschlechterungsverbot. Um diese Pflicht erfüllen zu können, sind finanzielle Mittel für die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Europaschutzgebiete bereit zu stellen.

Zu § 10 („Naturparke“):

Ein Naturpark ist ein allgemein zugänglicher Landschaftsraum, der für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet ist, zu einem Schutzgebiet erklärt wurde, dessen Erholungs- oder Bildungswert durch entsprechende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen um der Menschen willen gesteigert worden ist und der durch einen Verwaltungsakt die Bezeichnung Naturpark erhalten hat.

Für die Erhaltung und den Betrieb eines Naturparks ist es notwendig, dass Gemeinden, allenfalls auch eine andere Organisation als Trägerverein, die Betreuung übernehmen und den Betrieb sichern. Eine Prädikatverleihung darf erst erfolgen, wenn die in Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 11 („Naturdenkmale“):

Naturdenkmale sind erhaltungswürdige Einzelschöpfungen der Natur. Baumgruppen sind keine Einzelschöpfungen (arg. „einzelne Bäume“). Die Kriterien dafür nennt Abs. 1.

Was insbesondere eine Einzelschöpfung der Natur sein kann, wird in Abs. 2 aufgezählt. Hinsichtlich der Heilquellen und Quellen zur Wasserversorgung ist auf die aktuell bestehende Nutzung und nicht auf potentiell mögliche Nutzungen abzustellen.

Ein Naturdenkmal wird mittels Bescheid zum Naturdenkmal erklärt. Die nähere Umgebung soll aber wegen des strengeren Schutzes nicht umfasst werden. Außerhalb des geschützten Bereiches gibt es keine Nutzungsbeschränkungen aus der Sicht des Naturdenkmales.

Zu § 12 („Geschützte Landschaftsteile“):

Bei den in Betracht kommenden Landschaftsteilen muss es sich um kleinräumige Landschaftsteile handeln. Diese werden mittels Bescheid zu einem geschützten Landschaftsteil erklärt.

Geschützt können fortan auch Ökoflächen aus Flurbereinigungs- und Grundzusammenlegungsverfahren, wie Bestandteile von Biotopverbundsystemen, Böschungsflächen, Heckenstreifen, Feldraine, Feuchtfelder und Feldgehölze, werden. Die Flächen sind damit vor Zerstörung oder unrechtmäßiger Aneignung besser gesichert. Regelmäßige Überprüfungen werden empfohlen.

Zu § 13 („Bewahrung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen“):

In Anlehnung an die bisherige Rechtslage werden jene Folgewirkungen bestimmt, die eine Unterschutzstellung der besonderen Naturgebilde nach sich zieht.

Abs. 1:

Veränderungen sind nur nach den Abs. 3 und 4 zulässig. Bisherige Nutzungen sollen aber beibehalten werden können.

Abs. 2:

Um etwaige nachteilige Eingriffe in den jeweiligen Schutzzweck eines Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsteils hintanzuhalten ist vor Durchführung eines Vorhabens, das weder Abs. 3 noch 4 betrifft, der Behörde anzuzeigen.

Abs. 3:

Unter üblicher Pflege (z.B. von Bäumen) fallen sämtliche ohne größeren Aufwand zu treffenden Maßnahmen, wie das regelmäßige Ausschneiden einzelner toter Äste um eventuelle Schäden durch herabstürzende Äste zu vermeiden.

Abs. 4:

Anzuzeigen sind Zustandsveränderungen, die spezielle Maßnahmen (z.B. baumchirurgische Eingriffe) erfordern oder die Aufhebung der Erklärung zum Naturdenkmal (§ 24) auslösen können. Die Beurteilung des Zustandes der Bäume erfolgt durch die von der Behörde herangezogenen Fachleute. Mit der Anzeige wird die verantwortliche Person haftungsrechtlich besser gestellt.

Abs. 5:

Die Kosten der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 3 und 4 (z.B. Arbeitsleistungen und Maschineneinsätze), werden privaten Personen aus den Mitteln des Landschaftspflegefonds ersetzt.

Dagegen sind die Kosten der Öffentlichkeit von den Gebietskörperschaften oder von den mehrheitlich von den Gebietskörperschaften finanzierten oder beherrschten Unternehmen oder Einrichtungen zu tragen.

„Beherrscht“ meint (vgl. Art. 50 Abs. 1 Z. 2 L-VG) die Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen.

Zu § 14 („Vorläufiger Schutz für zukünftige Landschafts- und Naturschutzgebiete“):

Diese Bestimmung gleicht der alten Regelung. Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer (die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte) darf ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung keine Handlungen mehr setzen, die das zu schützende Gebiet schädigen könnten.

Der vorläufige Schutz endet mit Erlassung der Verordnung oder wenn die Verordnung nicht binnen einem Jahr erlassen wurde.

Zu § 15 („Vorläufiger Schutz für zukünftige Europaschutzgebiete“):

Laut Judikatur des EuGH (z.B. 13.1.2005, C-117/03, Rn. 26 ff und 15.3.2012, C-340/10, Rn. 46) ist für die an die Europäische Kommission gemeldeten Gebiete bis zur nationalen Ausweisung der Gebiete ein angemessener Schutz sicher zu stellen. Die bestehende Bestimmung wird übernommen.

Zu § 16 („Vorläufiger Schutz für zukünftige Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile“):

Ab der Verständigung – der kein Bescheidcharakter zukommt – bzw. ab der Kennzeichnung der besonderen Naturgebilde tritt der vorläufige Schutz ein.

Zu § 17 („Schutz der nicht unter die VS-Richtlinie fallenden Tiere“):

Großteils geben die Regelungen die alte Rechtslage wieder. Vor allem entsprechen die Bestimmungen den Art. 12, 14 bis 16 der FFH-Richtlinie. Der Paragraph berücksichtigt auch die Berner-Konvention, insbesondere die Verbote des Art. 6.

Abs. 1:

Gezüchtete Tiere _unterstehen bis auf Abs. 9 nicht dem Naturschutz. Die Verordnungsermächtigung wird zum Zwecke der Feststellung geschützter Tierarten um Regelungen für gezüchtete Tiere erweitert. Erst durch eine Bestandsmeldung sind in der Regel gezüchtete Tiere von gehaltenen wild lebenden Tieren einwandfrei zu unterscheiden.

Abs. 5:

Der zusätzliche Ausnahmegewilligungstatbestand des Abs. 5 Z. 6 nimmt hauptsächlich auf berechnigte Aktivitäten außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Bedacht. Daneben können Ausnahmen von den Verboten durch Verordnung festgelegt werden.

Abs. 8:

Die Verbotsbestimmung ist mit dem Wortlaut des Art. 15 der FFH-Richtlinie ident. Wissenschaftlich sinnvolle Untersuchungsmethoden sollen erlaubt werden.

Abs. 9:

Die Wiederansiedlung von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung von der Landesregierung als Naturschutzbehörde kommt bloß für Tiere in Betracht, die schon einmal in der Steiermark heimisch waren. Dies ergibt sich durch das Wort „Wiederansiedlung“ in Zusammenschau mit der Wortfolge „Ansiedlung verdrängter wild lebender Tiere“ aus der Begriffsbestimmung gemäß § 4 Z. 4 lit. c. Außerdem darf eine solche Bewilligung mittels Bescheid nur dann erteilt werden, wenn sich dies weder auf die natürlichen Lebensräume noch auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt und die Pilze nachteilig auswirkt. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Unter „Natürlichen Lebensraum“ wird ein Gebiet, das den Standort und Lebensraum einer Lebensgemeinschaft von Tier- und Pflanzenarten bildet - also die freie Natur - verstanden.

Abs. 10:

Bestimmte Anlagen können durch ihre Ausführung geschützte Tierarten beeinträchtigen oder sogar vernichten. Damit dies hintangehalten wird, bedarf es der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu diesem Zwecke sind der Behörde Unterlagen in einer Qualität vorzulegen, die eine artenschutzfachliche Überprüfung ermöglicht. Eine Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beinhaltet dies jedoch nicht. Um diese Überprüfung vorzunehmen, sind diese Unterlagen spätestens 3 Monate vor Ausführung des Vorhabens vorzulegen.

Durch ein unbedenkliches Überprüfungsergebnis wird der Antragstellerin/dem Antragsteller von Seiten der Behörde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange bestätigt.

Bei Vorliegen eines unbedenklichen Überprüfungsergebnisses ist davon auszugehen, dass keine verwaltungsstrafrechtlichen Artenschutztatbestände verwirklicht werden und das Vorhaben nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird. Dadurch kann zwischen der Behörde und der Antragstellerin/dem Antragsteller eine kooperative Zusammenarbeit im Hinblick auf einen funktionierenden Artenschutz gewährleistet werden.

Zu § 18 („Schutz der Vögel“):

Für die Vögel wird die eigene Bestimmung beibehalten. Die Art. 5, 6, 8, 9 und 11 der VS-Richtlinie weichen von jenen der FFH-Richtlinie ab.

Abs. 1:

Alle nicht nach der VS-Richtlinie jagdbaren wild lebenden Vögel sind zu schützen. Die Vögel werden direkt durch das Gesetz geschützt. Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung wird auf die Bemerkungen zu § 17 Abs. 1 verwiesen. Ohne Kennzeichnungen und Meldungen über den Bestand bleiben zumeist Kontrollen der Einhaltung der Artenschutzbestimmungen unwirksam.

Abs. 2:

Die Verbote der Entfernung von Eiern aus der Natur in Z. 2 und der Besitz in Z. 5 sind an die Verbote der FFH-Richtlinie angeglichen.

Abs. 8:

Ein Aussetzen nicht heimischer Vogelarten wird verboten. Die Erteilung einer Bewilligung wird, wie bei den geschützten Tierarten, nicht erwogen.

Abs. 9:

Der Absatz ist im Hinblick auf § 17 Abs. 10 in gleicher Weise anzufügen.

Zu § 19 („Schutz der Pflanzen und Pilze“):

Nach denselben Kriterien wie für Tiere sind auch die Pflanzen zu schützen. Die Ausführungen zu Abs. 5 und 10 zum Schutz der nicht unter die VS-Richtlinie fallenden Tiere gelten sinngemäß. Die Art. 13, 14, 16 der FFH-Richtlinie, die Verbote des Art. 5 der Berner-Konvention sind umgesetzt.

Abs. 9:

Ein Auspflanzen invasiver nicht heimischer Pflanzenarten wird verboten.

Abs. 10:

Die bislang praktizierte land- und forstwirtschaftliche Nutzung gefährdet keine an eine solche Nutzung angepassten Pflanzenbestände. Für Pflanzenarten der FFH-Richtlinie sind jedoch generelle Ausnahmen nicht möglich.

Zu § 20 („Schutz von Mineralien und Fossilien“):

Durch diese Bestimmung soll die Erhaltung wertvoller Funde gesichert werden. Das Sammeln von Mineralien und Fossilien wird nicht generell verboten, aber beschränkt.

Abs. 2:

Ein Raubbau ist zu verhindern. Am ehesten überwachbar und ohne übertriebenen Verwaltungsaufwand vollziehbar erscheint ein Verbot von Geräten und Mitteln für den Abbau von Mineralien und Fossilien.

Zu § 21 („Unterschutzstellungsverfahren für Natur- und Landschaftsschutzgebiete“):

Die Verständigungspflichten orientieren sich großteils an der alten Rechtslage.

Abs. 2:

Außer den genannten Institutionen werden zudem andere Rechtsträger und Behörden zu verständigen sein, um möglichst alle für die Verordnung relevanten Grundlagen zu erhalten.

Abs. 3:

Eine Verpflichtung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers zur Verständigung der Nutzungsberechtigten ergibt sich lediglich, wenn die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer tatsächlich Kenntnis vom eingeleiteten Verfahren hat.

Das Unterlassen einer persönlichen Benachrichtigung bei mehr als 100 zu verständigenden Personen erfolgt vor dem Hintergrund eines großen Verwaltungsaufwandes, weshalb an deren Stelle die ediktale Benachrichtigung treten soll. Dies geschieht in Anlehnung an die Bestimmung des § 44a AVG („Großverfahren“). Der organisatorische und finanzielle Aufwand, der mit der persönlichen Benachrichtigung verbunden ist, rechtfertigt eine Benachrichtigung durch Edikt.

Abs. 5:

Die eingeschränkte Anwendung des Verfahrens wird genauer formuliert.

Zu § 22 („Unterschutzstellungsverfahren für Europaschutzgebiete“):

Bis zur Erklärung eines gemeldeten Gebietes zum Europaschutzgebiet bedarf es, wie zu § 15 ausgeführt, eines angemessenen Schutzes. Das Verfahren ähnelt dem Unterschutzstellungsverfahren für Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Zu § 23 („Verfahren zur Erklärung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen“):

Die Bestimmungen sollen die Information zwischen der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer (der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten) und der Behörde gewährleisten.

Zu § 24 („Aufhebung von Erklärungen“):

In Z. 3 wird ein weiterer Aufhebungstatbestand eingeführt. Aus Rücksicht auf ein später eintretendes höher zu bewertendes überwiegendes öffentliches Interesse soll der Schutz eines besonderen Naturgebildes aufgehoben werden können.

Zunächst sind alternative Möglichkeiten zu prüfen. Ein höheres überwiegendes öffentliches Interesse ist nicht gegeben, falls bei einer geänderten Ausführung des Vorhabens das besondere Naturgebilde bewahrt bleibt.

Von einer ausdrücklichen Ermächtigung, wann Verordnungen aufzuheben sind, wird abgesehen. Der Verordnungsgeber kann jederzeit, wenn keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen, Verordnungen wieder aufheben.

Zudem werden Verordnungen, bei denen die materiell rechtlichen Voraussetzungen für deren Erlassung weggefallen sind, von Amts wegen aufzuheben sein.

Zu § 25 („Ersichtlichmachung im Grundbuch“):

Diese Bestimmung stimmt inhaltlich mit dem § 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 überein. Die Zustimmung der Bundesregierung ist in Folge der Mitwirkung des Grundbuchsgerichts neuerlich gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen.

Zu § 26 („Antrag“):

Die Angaben bzw. Unterlagen (eine Ausfertigung für die antragstellende Partei und die Behörde) nach Abs. 1 und 2 sind in der Regel für eine ordnungsgemäße Beurteilung von Vorhaben oder Maßnahmen erforderlich. Soweit in Einzelfällen Unterlagen nicht notwendig sind, kann gemäß Abs. 5 eine Vorlage entfallen.

Abs. 3:

In Verfahren, in denen eine Bewilligung trotz eines störenden Eingriffs erteilt werden soll, dient der ökologische Begleitplan und dessen nachfolgende Durchführung der wenigstens teilweisen Milderung des Eingriffs.

Ein ökologischer Begleitplan wird etwa bei Wasserkraftwerksbauten, Ufersanierungen oder Schutzwasserbauten nötig werden. Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich wird die Beibringung eines solchen Plans eher die Ausnahme sein.

Abs. 4:

Der Behörde soll die Möglichkeit geboten werden, spezielle Unterlagen, die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt aufzeigen, anzufordern oder Nachweise über das behauptete überwiegende öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme zu verlangen.

Zumutbare Alternativen sind solche, die das vorgegebene Planungsziel an anderer Stelle ohne oder mit weniger Beeinträchtigung realisieren.

Zu § 27 („Bewilligungen, ökologischer Ausgleich“):

Die verschiedenen Vorgaben legen die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen fest.

Abs. 2:

Zu Vorhaben oder Maßnahmen, bei denen sich durch Auflagen zur Verbesserung der Gestaltung die Milderung des Erscheinungsbildes allein nicht erzielen lässt, wird die Möglichkeit eröffnet, durch eine Umräumgestaltung eine bessere Einfügung in die Landschaft zu erreichen.

Abs. 3:

Im Rahmen der Güterabwägung ist zu beurteilen, welche der widerstreitenden öffentlichen Interessen überwiegen. Dabei wird das für die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder jeweils Beste – auch wenn es die durch Kompromiss zustande gekommene Integration und den Ausgleich der verschiedenen Gruppenansprüche darstellt – einzuschätzen sein.

Es ist danach zu fragen, welche öffentlichen Interessen gewichtiger sind, was dem Menschen also langfristig mehr nützt und wichtiger ist; das Vorhaben, die Maßnahme oder die Erhaltung einer unbeeinträchtigten Natur und Landschaft. Geht diese Güter- bzw. Interessensabwägung zu Ungunsten der Bewahrung von Natur und Landschaft aus, dann ist in diesen Fällen durch Auflagen zu bewirken, dass die nachhaltigen Wirkungen eines Vorhabens oder einer Maßnahme möglichst gering gehalten werden.

Bei Naturschutzgebieten ist diese Bestimmung nicht anzuwenden, weil zu erwartende Auswirkungen im Sinn des § 3 Abs. 1 den Schutzzweck entwerten würden. Nur mit einer (auch teilweisen) Aufhebung des Schutzes könnte vorgegangen werden.

Abs. 4 und 5:

Mit diesen Absätzen können an Stelle der Versagung des Vorhabens oder der Maßnahme nach Abs. 2 oder 3 über Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers von der Behörde Ausgleichsmaßnahmen respektive ein finanzieller Beitrag im Rahmen von Auflagen vorgeschrieben werden.

Durch diese Ausgleichsmaßnahmen lassen sich der unwiederbringliche Verlust an erhaltenswerten Bestandteilen von Landschaft und Biotopen für Landschaft und Natur auf noch verkraftbare Weise begrenzen. Sie sind eine sinnvolle Variante gegenüber einer sonst eventuell notwendigen Untersagung eines Vorhabens oder einer Maßnahme.

Ferner erfüllt die generelle Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen eine Forderung des Art. 9 Abs. 2 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege zur Alpenkonvention.

Diese Auflagenvorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen unterscheidet sich im Wesentlichen von den Auflagen gemäß Abs. 2 oder 3 insofern, dass diese sich zukünftig auch projektändernd auf das Vorhaben oder die geplante Maßnahme auswirken können.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Spielraum der Behörde bei der Auflagenvorschreibung insofern begrenzt, als sie nur solche Auflagen vorschreiben darf, die den Gegenstand des Verfahrens nicht modifizieren; ausgeschlossen sind daher so genannte projektändernde Auflagen, worunter man solche versteht, die den vom Bewilligungswerber in seinem Antrag festgelegten Verfahrensgegenstand derartig wesentlich verändern, dass man von einem „aliud“ sprechen muss (VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281).

Demnach bedarf es für die Vorschreibung von projektändernder Ausgleichsmaßnahmen einer gesetzlichen Grundlage, welche nunmehr in diesem Absatz normiert wurde. Auch scheint es geboten, dass diese möglichen Ausgleichsmaßnahmen an einem gesonderten Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers geknüpft werden.

So kann durch die mögliche Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ein an sich nicht bewilligungsfähiges Projekt doch einer Genehmigung zugeführt werden, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme erheblich überwiegt.

Demnach sind seitens der Behörde bei der möglichen Bewilligungserteilung folgende chronologische Prüfschritte durchzuführen:

- Kann das geplante Vorhaben oder die Maßnahme ohne nachhaltige Auswirkungen auf den Schutzzweck realisiert werden, ohne dass gesonderte Auflagen vorgeschrieben werden müssen, ist die beantragte Bewilligung zu erteilen.
- Können durch die Realisierung des Vorhabens die nachhaltigen Auswirkungen nur mittels Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen im Sinn des Abs. 2 auf den Schutzzweck ausgeschlossen oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden, ist dies in der zu erteilenden Bewilligung gesondert vorzuschreiben. Durch diese Vorschreibung wird das geplante Projekt mit dem Schutzzweck vereinbar. Falls dies durch diese Vorschreibung nicht möglich sein sollte, ist die Bewilligung zu versagen.
- Falls das Projekt nach Abs. 2 aus den vorgenannten Gründen nicht genehmigungsfähig sein sollte, hat die Behörde zu prüfen, ob nicht ein anderes „höheres öffentliches Interesse“ im Sinn des Abs. 3 vorliegt. Dabei ist seitens der Behörde bei der Prüfung des „öffentlichen Interesses“ ein enger Maßstab anzusetzen. Im Gegensatz zu Abs. 2 ist beim tatsächlichen Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“ ein Eingriff in das Schutzgut möglich, wobei jedoch durch Auflagen sicherzustellen ist, dass die nachhaltigen Wirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme möglichst gering gehalten werden. Falls auch hierbei die Auswirkungen mittels Auflagenvorschreibung nicht gering gehalten werden können oder auf ein unerhebliches Ausmaß beschränkt werden können, ist die Bewilligung zu versagen.
- Jedoch könnte in der weiteren Abfolge von der Antragstellerin/dem Antragsteller die Prüfung bzw. die Vorschreibung von gesonderten Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 4 beantragt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen könnten, so wie bereits oben ausgeführt, auch projektändernde Maßnahmen beinhalten. Jedoch darf durch diese Vorschreibung das Projekt nicht verunmöglicht werden. Zudem ist bei diesen Ausgleichsmaßnahmen vorrangig darauf zu trachten, dass ein räumliches und/oder naturschutzfachliches Naheverhältnis zu den beeinträchtigten Schutzgütern, wie etwa Landschaftsbild und/oder Naturhaushalt, gewahrt bleibt.
- Nur wenn tatsächliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Abs. 4 nicht in Betracht kommen, ist ein finanzieller Beitrag gemäß Abs. 5 vorzuschreiben, der kostenmäßig der nicht durchführbaren Ausgleichsmaßnahmen entspricht. Der finanzielle Beitrag hat den Zielen des Gesetzes zu entsprechen. Auch bei der Verwendung dieser Mittel ist vorrangig darauf abzustellen, dass ein räumliches und/oder naturschutzfachliches Naheverhältnis zu den beeinträchtigten Schutzgütern, wie etwa Landschaftsbild und/oder Naturhaushalt, gewahrt bleibt.

Ähnliche Regelungen bestehen bereits in anderen Naturschutzgesetzen (Salzburg, Burgenland, Niederösterreich, Kärnten).

Abs. 6:

Eine ökologische Bauaufsicht mit naturschutzfachlicher Kompetenz hat sich im Interesse einer besseren Berücksichtigung des Naturschutzes in der Praxis bewährt. Eine ökologische Bauaufsicht soll bei Bedarf angeordnet werden können.

Zu § 28 („Naturverträglichkeitsprüfung“):

Die Bestimmungen entsprechen dem bisher geltenden Recht, mit denen Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie umgesetzt wurden.

Der in Abs. 1 eingefügte Satzteil „nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter“ bezweckt eine Klarstellung. Mit der Vorprüfung wird lediglich geklärt, ob das Vorhaben geeignet ist, den Schutzzweck eines Europaschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen. Die Naturverträglichkeitsprüfung beginnt nach Beendigung der Vorprüfung, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 29 („Erlöschen von Bewilligungen“):

In der Natur sollen Dauerbaustellen vermieden werden, die auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, insbesondere auf den Lebensraum der Tiere abträgliche Auswirkungen haben.

Abs. 1:

Neben den an und für sich bereits auf Grund der bestehenden Rechtslage eindeutigen Gründe für das Erlöschen einer Bewilligung wird überdies der Verzicht als Erlöschungsgrund festgehalten.

Abs. 2:

Obwohl längere Fristen zur Inangriffnahme und bescheidmäßigen Fertigstellung des Vorhabens oder der Maßnahme normiert sind, bleibt eine dem jeweiligen konkreten Fall flexible Vorgangsweise aufrecht.

Abs. 3:

Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer kann – allenfalls nach amtswegigen Ermittlungen – lediglich herangezogen werden, wenn sie der Angelegenheit zugestimmt haben. Es könnte z.B. sein, dass die Inhaberin/der Inhaber verstorben, auf Dauer oder längere Zeit im Ausland ist. In solchen Fällen könnte die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer verpflichtet werden, den noch nicht fertiggestellten Zustand wieder zu beseitigen.

Zu § 30 („Wiederherstellung“):

Im Gegensatz zum bisherigen Wiederherstellungsauftrag, wonach bloß der Veranlasserin/dem Veranlasser die Vornahme von Wiederherstellungsmaßnahmen aufgetragen werden konnte, soll nun, gleich wie bei § 29 Abs. 3, der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer – allenfalls nach amtswegigen Ermittlungen – die Wiederherstellung aufgetragen werden können, wenn sie der Angelegenheit zugestimmt haben.

Zu § 31 („Landschaftspflegefonds“):

Der Landschaftspflegefonds wird unverändert als Sondervermögen geführt. Die für den Naturschutz notwendigen Mittel können damit unabhängig vom Ablauf eines Budgetjahres sinnvoll und zweckmäßig verwendet werden.

Abs. 2 Z. 3:

Eine zweckgewidmete Abgabe, etwa eine Landschaftspflegeabgabe, könnte für die Inanspruchnahme der Natur und Landschaft erhoben werden. Auf diese Weise kann ein Prozess der Selbststeuerung in Gang gesetzt werden, die Güter der Natur sparsam zu verbrauchen.

Abs. 4:

Jene Maßnahmen, für die Mittel des Fonds zu verwenden sind, werden erweitert. So sollen nach Z. 6 Artenschutzprogramme einschließlich der Erhebung der wissenschaftlichen Grundlagen, nach Z. 9 die Öffentlichkeitsarbeit aus Mitteln des Fonds bestritten werden. Nach Z. 7 können die Kosten der fachlichen Grundlagenenerhebungen in Form von Kartierungen für bestehende oder geplante Schutzgebiete bedeckt werden.

Z. 12:

Förderwürdig können etwa die Errichtung eines Gipfelwanderweges und die Ausgestaltung eines Themenweges sein.

Zu § 32 („Entschädigung“):

Erhebliche Belastungen im Interesse des Naturschutzes – sog. Sonderopfer – sind durch staatliche Leistungen („angemessene Entschädigung“) auszugleichen. Indessen sind mindere Beschränkungen wegen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ohne finanzielle Abgeltung zu tolerieren. Versagungen von Bewilligungen oder Auflagen durch Bewilligungen sind keinesfalls zu entschädigen.

Abs. 1:

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 12.9.1983, 83/10/0183 ist für die Entschädigungspflicht die Nutzung des betreffenden Grundstücks zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung maßgebend. Unrealistische Nutzungen sind nicht zu entschädigen. Eine fiktive Wertminderung eines Grundstücks, die einzig aus der Tatsache der Unterschutzstellung abgeleitet wird, wird nicht entschädigt (OGH 29.9.2009, 8 Ob 35/09v).

Abgesehen vom Zeitpunkt der Unterschutzstellung kann auch die Einleitung eines Verfahrens einen Entschädigungsanspruch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Z. 1 und 2) auslösen, sodass hier die Nutzung des betreffenden Grundstücks zum Zeitpunkt der Einleitung des betreffenden Verfahrens maßgeblich ist.

Ein nutzungseinschränkender rechtskräftiger Bescheid als Ausgangspunkt eines Entschädigungsanspruches ist zwar denkbar und daher tatbestandbegründend, in der Praxis wird dies allerdings deshalb selten der Fall sein, da im Regelfall Schutzgebietsausweisungen durch Verordnung samt Ge- und Verboten erfolgen. Nur im Ausnahmefall ist für Europaschutzgebiete in § 9 Abs. 1 letzter Satz vorgesehen, Ge- und Verbote (später) bescheidförmig zu verfügen.

Der Anspruch auf Entschädigung setzt eine ertragbringende Bewirtschaftung oder sonstige Wirtschaftsführung voraus. Demnach ist der mögliche Ertragsverlust abzugelten, wenn entweder eine bestimmte bestehende Nutzungsart verboten wird (z.B. die forstliche Nutzung oder Mahd) oder Veränderungen bestehender Nutzungen verboten werden (z.B. im Rahmen der Fruchtfolge die Umwandlung von Wiesen oder Weide in Acker).

Nicht verwirklichte Vorhaben sind berechtigte Vorhaben, sofern alle erforderlichen Bewilligungen bzw. rechtlichen Voraussetzungen – es bedarf keiner gesonderten Bewilligung – vorliegen. Darf durch eine Rechtsvorschrift oder eine planerische Maßnahme, wie einen Flächenwidmungsplan, eine ausstehende Bewilligung nicht verweigert werden, ist so zu entschädigen, als ob die fehlende Bewilligung vorläge. Könnte auf Grund der Rechtslage und der konkreten Situation eine ausstehende Bewilligung verweigert werden, liegt die fehlende Bewilligung demgegenüber nicht vor.

Ist z.B. ein Grundstück im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen, wird für ein geplantes Bauvorhaben eine baurechtliche Bewilligung nicht verweigert werden können. Es ist so zu entschädigen, als läge die Baubewilligung vor. Wird in einem Schutzgebiet im Bereich einer geplanten Forststraße des Schutzwaldes oder Wasserschongebietes die forstliche Nutzung verboten, wird die entgehende Holznutzung durch Seilkran oder Helikopter zu entschädigen sein. Bezüglich des Forst- und Wasserrechtsverfahrens kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bewilligungen auf jeden Fall zu erteilen sind. Hingegen liegt bei einer geplanten nur anmeldepflichtigen Forststraße die Berechtigung zur Verwirklichung des Vorhabens vor. Die Holznutzung ist so zu entschädigen, wie sie auch über die Forststraße möglich wäre.

Im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung des § 25 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 wurde die Wortfolge „oder einen sonstigen erheblichen Vermögensnachteil“ nicht übernommen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Wortfolge in den vergangenen Jahren zu Auslegungsschwierigkeiten (ebenso) vor Gerichten führte, ohne dass sich daraus am Umfang des Entschädigungsanspruches etwas geändert hätte (z.B. könnte eine Verkehrswertminderung nicht zusätzlich zu einer Ertragsminderung abgegolten werden). Auch ein Rechtsvergleich mit den anderen Ländern hat gezeigt, dass sich die Wortfolge in keinem sonstigen Naturschutzgesetz wiederfindet. Die Wortfolge ist als totes Recht zu betrachten und soll entfallen.

Abs. 2:

Sollte die Unterschutzstellung eine ertragbringende Bewirtschaftung oder Wirtschaftsführung im überwiegenden Ausmaß nicht mehr gewährleisten, sind auf Antrag der nutzungsbeeinträchtigten Grundeigentümerin/des nutzungsbeeinträchtigten Grundeigentümers andere Grundstücke bereitzustellen oder Grundstücke abzulösen. Kaufpreis ist der am freien Markt für das Grundstück erzielbare Wert.

Abs. 4:

Hiebei könnte als geeigneter Index zur Berechnung einer jährlichen Entschädigung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen der Holzpreisindex oder der Agrarpreisindex herangezogen werden.

Abs. 5:

Das Land hat die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu bestreiten. Wer durch Naturschutz belastet wird, soll nicht das Kostenrisiko für die Durchsetzung der Abgeltung vermögensrechtlicher Nachteile tragen.

Zu § 33 („Vertraglicher Naturschutz“):

Eine erfolgreiche Erhaltung unserer Kulturlandschaft und eine effektive Verbesserung der ökologischen Bedingungen hängen entscheidend von der Akzeptanz der Bürgerinnen/Bürger für die zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen ab.

Begrifflich umfasst der „vertragliche Naturschutz“ nicht nur förmlich abgeschlossene privatrechtliche Verträge, sondern auch fördernde Maßnahme, die an gewisse Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen geknüpft sind. Mit der Einverständniserklärung zu diesen Förderungsvoraussetzungen kommt ebenfalls eine Vereinbarung zustande.

Der Vorteil des vertraglichen Naturschutzes liegt in dessen Freiwilligkeit und im Gestaltungsspielraum. Freiwillige Beschränkungen mit finanziellen Gegenleistungen werden eher eingehalten als hoheitliche Verfügungen. Weiters ermöglichen die im Zuge der Vertragsverhandlungen notwendigen zahlreichen persönlichen Kontakte mit den Betroffenen eine bessere Information. Dadurch wird ein größeres Verständnis für die Anliegen des Naturschutzes erreicht.

Vertraglicher und hoheitlicher Naturschutz sollen sich sinnvoll verschränken. Dem vertraglichen Naturschutz soll der Vorzug gegeben werden, wenn ein aktives Handeln der Nutzungsberechtigten, etwa eine bestimmte Art der Bewirtschaftung, notwendig ist. Für wertvollste Lebensräume oder bei bestimmtem Handlungsbedarf in Schutzgebieten wird dem hoheitlichen Naturschutz, eventuell zusammen mit dem vertraglichen Naturschutz, der Vorzug zu geben sein. Der hoheitliche Naturschutz stellt klar, welche Handlungen mit dem Schutzzweck keinesfalls vereinbar sind. Er gewährleistet damit den dauerhaften Schutz vor wesentlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes.

Beim vertraglichen Naturschutz ist zu bedenken, dass nach Vertragsende der Vertragsgegenstand ohne Konsequenzen vernichtet werden kann. Das wäre für Lebensräume gravierend, die schwer (z.B. Trockenrasen) oder gar nicht mehr (z.B. Moore) herzustellen sind. Die geleisteten finanziellen Aufwendungen (z.B. im Rahmen von Förderungen) sind vertan.

Im Übrigen sind vertragliche Vereinbarungen nur zwischen den Vertragsparteien wirksam. Eingriffe anderer Personen in vertraglich geschützte Bereiche können gar nicht oder lediglich sehr schwer verhindert werden.

Zu § 34 („Naturschutzbuch“):

Zwischenzeitlich gibt es ein auf EDV umgestelltes Naturschutzbuch. Entsprechend den EDV-mäßigen Möglichkeiten könnte sogar anderen Dienststellen, Behörden und Personen ein direkter Zugriff auf die Daten gewährt werden.

Zu § 35 („Kennzeichnung in der Natur“):

Diese Bestimmung entspricht nahezu den bisherigen Regelungen.

Zu § 36 („Maßnahmen der Landschaftspflege“):

Diese Bestimmung entspricht nahezu den Regelungen des NSchG 1976.

Zu § 37 („Behörden“):

Die Zuständigkeitsregelungen sind vom Gedanken des One-Stop-Shop Prinzips getragen. In ein und derselben Angelegenheit soll, soweit möglich, eine Behörde alle Rechtsvorschriften bzw. Verfahren vollziehen.

Abs. 1:

In einem ersten Schritt ist auf die spezifischen zuständigkeitsbegründeten Normen dieses Gesetzes abzustellen. Die §§ 7, 8, und 9 begründen z.B. eine Zuständigkeit der Landesregierung für die jeweiligen Unterschutzstellungsverfahren.

Z. 1:

Als Behörde wird die Bezirksverwaltungsbehörde generalklauselartig für alle nicht unter Z. 2 fallende Verfahren, vor allem für Bewilligungen, zuständig. Darüber hinaus bleibt sie Behörde für Verfahren bei Ankündigungen, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen.

Z. 2:

Durch die Festlegung der Zuständigkeit der Landesregierung werden alle Rechtsvorschriften für ein Vorhaben von obersten Behörden vollzogen. So wird z.B. für die Errichtung einer Wasserkraftanlage die Landesregierung zuständig, wenn nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 der Landeshauptmann zuständig ist.

Weitere Beispiele: für die Errichtung einer Landesstraße oder Starkstromleitungsanlage wird die Landesregierung zuständig, weil nach dem Steiermärkischen Landesstraßen-Verwaltungsgesetz 1964 bzw. dem Steiermärkischen Starkstromwegesetz 1971 die Landesregierung zuständig ist.

Die Konzentrationsbestimmungen für die Zuständigkeit von Behörden nach anderen Materiegesetzen (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und Abfallwirtschaftsgesetz 2002) werden durch den § 37 nicht berührt.

Abs. 2:

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen wird außerdem bei einer örtlichen Zuständigkeit verschiedener Behörden die Landesregierung zuständig.

Zu § 38 („Naturschutzbeauftragte“):

Seit Jahrzehnten ist die Tätigkeit der Naturschutzbeauftragten in der Bevölkerung weitgehend anerkannt. Die Ausübung der Tätigkeit setzt eine naturkundliche Fachkenntnis voraus. Um den Arbeitsaufwand bewältigen zu können, muss für jeden Verwaltungssprengel mindestens eine vollbeschäftigte fachkundige Person bestellt werden. Die Naturschutzbeauftragten sind auf Grund ihrer Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten am geeignetsten die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Natur und die Landschaft zu beurteilen. Sie sind in behördlichen Verfahren als Sachverständige beizuziehen.

Zu § 39 („Mitwirkung von Organen der Bundespolizei“):

In Anbetracht der wiederholt gestellten Forderung des Bundes nach Entlastung der Sicherheitsorgane von nicht unmittelbar sicherheitsbezogenen Aufgaben wird eine geringere Mitwirkung der Organe der Bundespolizei vorgesehen.

Diese Organe sollen nur mehr über Ersuchen in den Fällen einschreiten, die nach dem Verwaltungsstrafrecht den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten sind (Festnahme nach § 35 VStG 1991). Dies wird öfters die einzige Möglichkeit sein einen unwiederbringlichen Schaden abzuwenden, z. B. bei beabsichtigter Schlägerung eines als Naturdenkmal geschützten Baumes.

Der Text gleicht dem § 76 Abs. 1 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990, dem der Bund gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt hat.

Allgemeine Anordnungen an Organe der öffentlichen Aufsicht sind überflüssig. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist in erster Linie die Steiermärkische Berg- und Naturwacht nach dem Steiermärkischen Berg- und Naturwachtgesetz 1977 heranzuziehen.

Zu § 40 („Betretungsrecht und Auskunftspflicht“):

Sämtlichen mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten Personen wird ein freier Zutritt und ein Auskunftsbegehren eingeräumt.

Abs. 1:

Das Recht des Betretens von Grundstücken ist mit behördlichen Aufgaben, die lediglich an Ort und Stelle erledigt werden können, unbedingt nötig. Dieses Recht umfasst in systematischer Auslegung des Ziels des Gesetzes auch ein Recht des Befahrens der Grundstücke. Würde mit dem Recht des Betretens bloß ein Begehen erlaubt sein, hätte dies zum Teil, wenn man an großflächige Gebiete denkt, für die behördliche Aufgabenerfüllung eine erhebliche Erschwernis zur Folge.

Bei der Ausübung des Betretungsrechts ist mit tunlichster Schonung der Liegenschaften vorzugehen und das Betretungsrecht nur im notwendigen Umfang zu beanspruchen. Dort, wo ein Begehen für die Erfüllung der Aufgaben ausreicht (Kleinräumigkeit des Gebietes, gute Erreichbarkeit), ist ein Befahren der Grund-

stücke unverhältnismäßig und damit verwehrt. Weiters gebietet die Beachtung des Eigentums nur ein Befahren bestehender Infrastruktur. Das Befahren des freien Geländes würde einen unverhältnismäßigen Eigentumseingriff bedeuten.

Schließlich ist zu beachten, dass das Befahren keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauchs der in Anspruch genommenen Grundstücke auslöst. So darf etwa eine Forststraße nicht benützt werden, wenn sie gerade zu Forstzwecken verwendet wird und diesbezügliche Tätigkeiten behindern würden.

Abs. 2:

Die betretungsberechtigten Organe haben sich grundsätzlich persönlich bei den zu informierenden Personen zeitgerecht anzumelden. Bei einer größeren Personenanzahl wird sich eine persönliche Anmeldung nicht immer bewerkstelligen lassen. Der zeitliche Aufwand ist zu hoch.

Ein größerer Personenkreis soll von den Amtshandlungen mittelbar durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden. Eine Ausweispflicht besteht immer.

Abs. 3:

Zu den Aufgaben des Naturschutzes gehören die Grundlagenerhebung, etwa für die Schaffung von Schutzgebieten, für faunistische oder floristische Kartierungen, und die Handhabung von zwingenden Maßnahmen zur Bewahrung des Schutzzwecks.

Diese Aufgaben werden hauptsächlich von beauftragten nicht behördlichen Fachleuten verrichtet. Im Rahmen ihrer Tätigkeit müssen sie fremde Grundstücke betreten. Ein Recht auf Zutritt ist geboten. Neben der Anmeldung haben sie auf Verlangen einen Ausweis und den behördlichen Auftrag vorzuzeigen.

Zu § 41 („Strafbestimmungen“):

Sanktionsmöglichkeiten bei Ungehorsam haben in Gesetzen enthalten zu sein.

Abs. 1:

Für schwerwiegende Fälle ist ein Strafraum bis 30.000 Euro gerechtfertigt. Von schwerwiegenden Fällen ist insbesondere auszugehen, wenn ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstanden ist (z.B. Fällen eines zu einem Naturdenkmal erklärten Baumes) oder wenn die Tat deswegen begangen wurde, um einen möglichst hohen wirtschaftlichen Vorteil daraus zu ziehen (z.B. Abbau einer nicht bewilligten Lagerstätte).

Abs. 2:

Die erfolgte Erklärung bestimmter Delikte zu Dauerdelikten ist von wesentlicher Bedeutung. Dadurch beginnen die in § 31 VStG 1991 festgesetzten Verjährungsfristen (1 bzw. 3 Jahre) erst mit der Beseitigung der Anlage, Behebung der Maßnahme oder Rechtskraft der nachträglich erteilten Bewilligung zu laufen.

Abs. 5:

Eingehobene Geldstrafen sollen für Naturschutzmaßnahmen verwendet werden. Solche Gelder sind dem Landschaftspflegefonds zuzuleiten.

Zu § 42 („EU-Recht“):

Durch Art. 288 Abs. 3 AEUV besteht die Verpflichtung, die verbindlichen Ziele der beiden Richtlinien in erster Linie im nationalen Naturschutzrecht umzusetzen. In der umzusetzenden Rechtsvorschrift ist auf die Umsetzung hinzuweisen.

Zu § 43 („Übergangsbestimmungen“):

Die Bestimmungen sollen einen reibungslosen Übergang zwischen der alten und der neuen Rechtslage ermöglichen.

Abs. 3:

Um die in der Anlage angeführten nach dem Reichsnaturschutzrecht erlassenen Verordnungen weiter gelten zu lassen, ist eine Übernahme in das neue Gesetz notwendig. Ohne ausdrückliche Übernahme würden diese Verordnungen mangels einer Rechtsgrundlage im neuen Gesetz außer Kraft treten.

Abs. 4:

Mit der Regelung soll für Fälle vorgesorgt werden, in denen eine zur Zeit der Geltung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 verbotene Veränderung gemäß § 34 Abs. 1 vorgenommen wurde, die Behörde aber noch nicht die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes vorgeschrieben hat.

Abs. 5:

Rechtmäßig ist die Weiterführung von bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes begonnenen Vorhaben oder Maßnahmen, wenn sie entweder im Umfang sämtlicher erforderlichen verwaltungsbehördlichen Bewilligungen stattfinden oder bisher keiner behördlichen Bewilligung bedurften.

Zu § 44 („Inkrafttreten“):

Der zeitliche Beginn der Anwendbarkeit des Gesetzes ist mit Angabe des Datums festzulegen.

Zu § 45 („Außerkräfttreten“):

Alle nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 bisher erlassenen Verordnungen bleiben aufrecht, da im neuen Gesetz weiterhin die Rechtsgrundlagen für deren Erlassung bestehen.

Zu den Art. 2 bis 6:

In den jeweiligen Landesgesetzen sind die auf das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 bezugnehmenden Bestimmungen zu ändern. In den anzupassenden Bestimmungen wird allgemein - ohne das neue Naturschutzgesetz zu zitieren - auf die zu beachtenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen.